

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 7

# **Amtliche Mitteilung**

15.01.2024

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Wahlordnung der Studierendenschaft der  
Fachhochschule Dortmund**

---

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund**

**vom 15. Januar 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW S. 1072), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt –, 34. Jahrgang, Nr. 35 vom 3.7.2013), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 13.03.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 32 vom 13.03.2023), wird wie folgt geändert:

1. In der Wahlordnung werden sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten Personenbezeichnungen dergestalt geändert, dass diese mit einem Sternchen gegendert und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen im Singular.

2. **§ 4** wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sollten sich weniger als die satzungsgemäßen Mitglieder konstituieren, verringert sich die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder entsprechend.“

3. **§ 31** und **§ 32** werden wie folgt ergänzt und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend geändert:

„§31. Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 2 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben. Außerdem kann auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder eine Urabstimmung beantragt werden.

(2) Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung durch. Das Präsidium des Studierendenparlaments und der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützen den Wahlausschuss.

§32. Verfahren und Dauer der Urabstimmung

(1) Für die Urabstimmung gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.

(2) Die Urabstimmung muss über eine Urnenwahl nach § 14 erfolgen. Durch Beschluss des Wahlausschusses kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stimme per Briefwahl oder in elektronischer Form abzugeben.

(3) Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung frühestens drei, spätestens fünfundvierzig Kalendertagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durch die Studierendenschaft oder eines Beschlusses des Studierendenparlaments einer Urabstimmung durch. Der Wahlausschuss gibt den genauen Termin bekannt.

(4) Die Urabstimmung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.

(5) Beschlüsse, die durch Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.“

4. In **§ 33** werden die Wörter „der Mehrheit, der dem Studierendenparlament“ durch „einer Mehrheit von zwei Dritteln des Studierendenparlaments“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

### **Artikel III**

Die Rektorin wird ermächtigt, die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 26.10.2023.

Dortmund, den 15.01.2024

Die Rektorin  
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel